

Geschäftsverzeichnisnr. 1399
Urteil Nr. 104/99 vom 6. Oktober 1999

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 48 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums, soweit er Artikel 6 § 4 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe ergänzt, erhoben von R. Vande Velde und C. Auquier.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. August 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. August 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben R. Vande Velde, wohnhaft in 5100 Jambes, rue Charles Lamquet 37, und C. Auquier, wohnhaft in 7080 Eugies, rue Joseph Staline 3, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 48 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 1998), soweit er Artikel 6 § 4 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe ergänzt.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 21. August 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Oktober 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 4. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Parteien haben mit am 13. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 27. Januar 1999 und 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. August 1999 bzw. 20. Februar 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juni 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999

- erschienen

. RA P. Vande Castele, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien,

- . RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf die Zulässigkeit*

A.1. Der Ministerrat richtet sich nach dem Ermessen des Hofes in bezug auf das Interesse an der Klageerhebung der klagenden Parteien, die beide Inhaber eines Diploms als Landmesser und Immobiliensachverständiger und gleichzeitig in der Tabelle des Berufsinstitutes der Immobilienmakler sowie des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen eingetragen seien.

#### *In bezug auf den Gegenstand der Klage*

A.2. Die klagenden Parteien befassen sich ausführlich mit einer Darlegung, die im wesentlichen die Entwicklungen der Regelung bezüglich der Anerkennung des Berufs als vereidigter Landmesser und Sachverständiger sowie die damit zusammenhängenden Gerichtsklagen betrifft.

A.3. Der Ministerrat ist der Ansicht, diese Darlegungen seien überflüssig. Der Hof sei nämlich mit einer Klage befaßt, die gegen ein Gesetz gerichtet sei, und der Hof habe ausschließlich festzustellen, ob dieses Gesetz gegen die im Klagegrund angeführten Verfassungsbestimmungen verstoße. Der Hof sei nicht befaßt mit Beschwerden, die sich in jedem Fall nur auf die in Ausführung des angefochtenen Gesetzes unternommenen Handlungen bezögen, deren Ordnungsmäßigkeit in bezug auf den eigentlichen Inhalt zu prüfen sei.

Es reiche also aus, festzustellen, daß der Sachbereich der Anerkennung der intellektuellen Dienstleistungsberufe ursprünglich Gegenstand des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 gewesen sei und daß dieses nacheinander durch die Gesetze vom 15. Juli 1985 und vom 30. Dezember 1992 abgeändert worden sei. Das angefochtene Gesetz bilde seinerseits eine Etappe in der Anpassung dieses Gesetzes an den Sachbereich, den es regele.

Die spezifischen Darlegungen der Regelung im Zusammenhang mit dem Beruf als vereidigter Landmesser und Sachverständiger bedürften somit keinerlei besonderen Anmerkung, es sei denn die Erinnerung an das Gesetz vom 6. August 1993 zur Aufhebung des königlichen Erlasses vom 31. Juli 1825 zur Festlegung von Bestimmungen in bezug auf die Ausübung des Berufs als Landmesser, sowie an das Urteil des Hofes vom 1. Dezember 1994.

Im übrigen sei die Tragweite der in diesem Fall angefochtenen Bestimmungen in bezug auf die Anwendung des Gesetzes auf alle möglicherweise davon betroffenen Hypothesen zu prüfen, und somit auf alle intellektuellen Dienstleistungsberufe, die Gegenstand eines Regelungserlasses sein könnten. Man könne sich somit nicht auf die Prüfung der Auswirkungen des Gesetzes auf diesen einzigen Beruf beschränken. Innerhalb dieser Grenzen sei diese Prüfung jedoch legitim, wie ein Bezugspunkt unter anderen.

A.4. Die klagenden Parteien fechten die Kritik des Ministerrates in bezug auf die überflüssige Beschaffenheit ihrer Darlegungen an. Sie vertreten allgemein den Standpunkt, ihre Darlegungen würden gerade zu einem besseren Verständnis der näheren Umstände und Ergebnisse der Reformen sowie der Auswirkungen auf die geregelten oder zu regelnden Berufe beitragen. Obwohl man sich tatsächlich nicht nur auf die Prüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Beruf als vereidigter Landmesser und Sachverständiger und/oder als Landmesser und Immobiliensachverständiger beschränken müsse, sei diese « Akte des Berufsinstitutes der vereidigten Landmesser und Sachverständigen » dennoch von ausschlaggebender Bedeutung, um die Zulässigkeit der Klage und die Stichhaltigkeit der Klagegründe zu ermitteln.

#### *Einzigter Klagegrund*

A.5.1. Der einzige Klagegrund ist auf die Nichtigkeitsklärung von Artikel 6 § 4 Absatz 3 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 in der durch Artikel 48 des angefochtenen Gesetzes vom 10. Februar 1998 eingefügten Fassung ausgerichtet.

A.5.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 16, 23 und 27 der Verfassung, insofern Artikel 6 § 4 Absatz 3 (neu) des angefochtenen Gesetzes vorsehe, daß die Mitglieder eines in Ausführung des Rahmengesetzes geschaffenen Berufsinstitutes zur Zahlung der von den Instituten festgelegten Beiträge verpflichtet seien, dies in Anwendung von Artikel 6 § 4 Nr. 2 Absatz 1, einer durch das Gesetz vom 15. Juli 1985 eingefügten Bestimmung, und die Beiträge aufgrund des neuen Paragraphen 4 Absatz 2, einer durch das Gesetz vom 10. Februar 1998 eingefügten und nicht angefochtenen Bestimmung, der Genehmigung durch den Minister unterlägen; daß die Mitglieder mit der Suspendierung bestraft würden im Falle der Weigerung der Zahlung eines Beitrags, während die Mitglieder eines einer Regelung unterliegenden Berufsinstitutes ebenfalls Mitglied von anderen Instituten und somit zur Zahlung der Beiträge auf der Grundlage dieser verschiedenen Zugehörigkeiten verpflichtet sein könnten. Daraus ergebe sich, daß die im neuen Gesetz vorgesehene Bestrafung der Verweigerung der Zahlung, nämlich die Suspendierung als Disziplinarmaßnahme, übertrieben sei, woraus zu schlußfolgern sei, daß die Artikel 16, 23 und 27 der Verfassung mißachtet würden und sich daraus im übrigen eine Diskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung ergebe.

Die klagenden Parteien führen insbesondere an, daß die Nichtzahlung des Beitrags an eines der verschiedenen Institute, die diese einfordern könnten, als Disziplinarmaßnahme die Suspendierung des Mitglieds beim betreffenden Institut zur Folge habe. Daraus ergebe sich die Unmöglichkeit, die Berufstätigkeit auszuüben, da der Betreffende überdies aufgefordert werde, seine « Streichung » aus der Tabelle oder aus der Liste der Praktikanten zu beantragen (obwohl er über Rechte verfüge, die bei der Gründung und der Einsetzung des Instituts erworben gewesen seien). Im übrigen sehe das neue Gesetz ein Verfahren der Beitreibung des Beitrags auf das Eigenvermögen des Betroffenen in Höhe des geschuldeten Restbetrags vor.

A.6.1. Der Ministerrat merkt zunächst an, daß der Klagegrund nicht den Grundsatz des Beitrags als Bedingung der Teilnahme an einem Berufsinstitut bemängeln und auch nicht bemängeln könne. Dieses Erfordernis ergebe sich nämlich aus den vor dem Rahmengesetz bestehenden Bestimmungen und insbesondere aus dessen Abänderung durch das Gesetz vom 15. Juli 1985. Es sei nie beanstandet worden.

Der Klagegrund bemängeln ebenfalls nicht die durch das angefochtene Gesetz vorgenommene Ergänzung, insofern sie vorsehe, daß die Höhe des Beitrags der Genehmigung des für den Mittelstand zuständigen Ministers unterliege.

A.6.2. Der Klagegrund beschränke sich darauf, die Strafe zu bemängeln, die bei Nichtzahlung des Beitrags auferlegt werden könnte, wobei die Kläger diese Strafe als übertrieben sowie im Widerspruch zu den Artikeln 16, 23 und 27 der Verfassung stehend ansähen.

Der Grundsatz einer Regelung der intellektuellen Dienstleistungsberufe durch den König sei im Gesetz vom 1. März 1976 enthalten. Er sei bis zum heutigen Tag nicht beanstandet worden. Der Grundsatz einer solchen Regelung gestatte es dem Gesetzgeber sicherlich, für die Mitglieder eines geregelten Berufes die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags vorzusehen und bei Nichtzahlung dieses Beitrags angemessene Strafen aufzuerlegen.

Eine solche Bestimmung verstoße in keiner Weise gegen Artikel 23 der Verfassung. Dieser Artikel verpflichte den Gesetzgeber keinesfalls, selbst alle Bedingungen der Ausübung einer Berufstätigkeit zu regeln. Das Gesetz vom 1. März 1976, dessen Verfassungsmäßigkeit nicht als solche angefochten werde, insbesondere

seit der Annahme des neuen Artikels 23 der Verfassung, sei hierfür das beste Beispiel. Das Gesetz müsse demzufolge nicht selbst die Höhe des von den Inhabern eines geregelten Berufes geschuldeten Mitgliedsbeitrags regeln. Es reiche vollkommen aus, daß es den Grundsatz eines solchen Beitrags festlege. Es könne im übrigen eine mit der Weigerung der Beitragszahlung verbundene Strafe vorsehen.

A.6.3. Die angefochtene Bestimmung verstoße ebenfalls nicht gegen Artikel 16 der Verfassung. Es ergebe sich nämlich keine Verletzung des Eigentumsrechts aus der Regel, wonach ein Beitrag zu zahlen sei, um Mitglied eines geregelten Berufes zu sein, und wonach im Falle der Nichtzahlung Disziplinarstrafen auferlegt werden könnten.

A.6.4. Ebenfalls werde Artikel 27 der Verfassung, der bestimme, daß die Belgier das Recht hätten, Vereinigungen zu bilden, keinesfalls verletzt durch den Umstand, daß eine Gesetzesbestimmung die Teilnahme an einem geregelten Beruf von der Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags abhängig mache, die mit einer Strafe im Falle der Nichtzahlung verbunden sei. Die Teilnahme an einem geregelten Beruf sei nämlich in keiner Weise vergleichbar mit der Teilnahme an einer Vereinigung, die das Ergebnis einer Privatinitiative sei. Der Ministerrat verweist diesbezüglich auf die Darlegungen des Generalprokurators Ganshof van der Meersch vor dem Urteil des Kassationshofes vom 4. Mai 1974 (*J.T.*, 1974, S. 564, insbesondere S. 568, Spalte 3, und S. 569, Spalte 4), wo daran erinnert werde, daß ein Berufsstand eine Einrichtung des öffentlichen Rechts und nicht eine privatrechtliche Vereinigung sei. Aus den gleichen Gründen müsse die Einrichtung eines Berufsinstituts, das gemäß dem Rahmengesetz vom 1. März 1976 organisiert worden sei, die gleiche Einstufung erhalten. Die Verpflichtung, Mitglied des Instituts zu sein, um den betreffenden Beruf auszuüben, die begleitende Verpflichtung, den Beitrag hierfür zu bezahlen, sowie die mit der Nichtzahlung des Beitrags verbundene Strafe seien der durch Artikel 27 der Verfassung gewährleisteten Vereinigungsfreiheit völlig fremd.

Der Ministerrat merkt im übrigen an, daß die angeblich übertriebene Beschaffenheit der angefochtenen Maßnahme sich in der These der Kläger nicht aus dem Gesetz ergebe, sondern aus dem Umstand, daß die gleiche Person sich frei entscheiden würde, ihre Eintragung in zwei oder mehreren Berufsinstituten zu beantragen. Im übrigen sei die Hypothese in der These der Kläger nur in bezug auf das Bestehen des Berufsinstituts der Immobilienmakler und des Berufsinstituts der vereidigten Landmesser und Sachverständigen aktuell. Es müsse jedoch daran erinnert werden, daß die von den Klägern bemängelte und als übertrieben bezeichnete Maßnahme sich nicht aus dem Gesetz selbst ergebe, sondern in ihrer These aus der Untätigkeit, die den betreffenden Instituten zuzuschreiben sei, insofern sie der Meinung sein würden, das Bestehen mehrerer Institute nicht berücksichtigen zu müssen, um gegebenenfalls den Betrag der von jedem der Institute geforderten Beiträge anzupassen und demzufolge die Zahl der Fälle der Nichtzahlung und somit die Zahl der Durchführung von Strafen zu verringern.

A.6.5. Schließlich - und der Ministerrat legt Wert darauf, dies als wesentlich hervorzuheben - führten die klagenden Parteien nicht an, inwiefern die von ihnen angeprangerte Situation eine durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung verbotene Diskriminierung schaffen würde. Die klagenden Parteien gäben insbesondere nicht an, im Vergleich zu welcher anderen Kategorie von Bürgern eine solche Diskriminierung vorliegen würde.

A.7.1. Die klagenden Parteien vertreten zunächst den Standpunkt, es sei müßig, ein Argument daraus abzuleiten, daß das Rahmengesetz von 1976 im Rahmen von Verfassungsstreitsachen niemals beanstandet worden sei. Das Fehlen irgendeiner Beanstandung komme nicht einem Beweis der Verfassungsmäßigkeit gleich.

A.7.2. In bezug auf die Beschwerde, insofern sie aus dem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip abgeleitet sei, sind die klagenden Parteien der Meinung, daß es müßig sei, ein Argument aus der eigentlichen Übertragung an das Institut abzuleiten, insofern die Beschwerde als eine übertriebene Übertragung einer dem Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnis auf andere Einrichtungen auszulegen sei. Es sei ebenso müßig, ein Argument aus der Kontrolle durch die ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeiten abzuleiten, da die Beschwerde sich insbesondere auf eine übertriebene Übertragung einer durch den Verfassungsgeber dem Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnis auf andere Einrichtungen und auf die Vorenthaltung wesentlicher Rechte beziehe. Nur der Gesetzgeber vom 6. August 1993 habe den Beruf des Landmessers und Immobiliensachverständigen eingeführt und die Schaffung eines Institutes verlangt. In der Annahme, dieser Beruf könne später aufgeteilt werden, obliege es alleine dem Gesetzgeber, dies zu tun und die Zahlung verschiedener Beiträge zu genehmigen.

A.7.3. In bezug auf die Beschwerde, insofern sie aus dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz abgeleitet sei, vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß man in dem Fall, wo die Vorenthaltung einer

verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Garantie geltend gemacht werde, nicht die Kategorie von Personen angeben müsse, die konkret in den Vorteil dieser Freiheit gelangten, sondern lediglich die gefährdete Freiheit.

*A contrario* genüge es, daß der Gesetzgeber allen Personen eine wesentliche Garantie entziehe, damit er der Strafe der Nichtigerklärung entgehe. Im übrigen bestehe bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen - in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen - noch keine Strafe für die Nichtzahlung der Beiträge, insbesondere im Falle der nahezu künstlichen Aufteilung des Berufes auf verschiedene Institute. Folglich liege ein Behandlungsunterschied zwischen den gleichen Personen vor, je nachdem, ob sie der alten gesetzlichen Regelung oder der neuen Regelung unterlägen. Da der Behandlungsunterschied sich auf den Entzug wesentlicher Rechte beziehe und nur das Gesetz die Bedingungen für die Ausübung eines Berufes festlege, liege notwendigerweise eine Diskriminierung vor.

A.7.4. Schließlich vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß die Verpflichtung zur Eintragung in die Tabelle des Institutes oder die Liste der Praktikanten bereits eine Einschränkung der Freiheiten des Handels und der Arbeit sowie der Vereinigungsfreiheit darstelle; dies gelte *a fortiori* für die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags. Die verpflichtende Zahlung mehrfacher Beiträge sei ebenso eine Beeinträchtigung des Vermögens des beitragszahlenden Mitglieds.

Der Umstand, daß die Kläger diese beiden Verpflichtungen als solche nicht anfochten, habe selbstverständlich nicht zur Folge, die Berücksichtigung dieser beiden wesentlichen Einschränkungen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auszuschließen.

- B -

### *In bezug auf den Gegenstand der Klage*

B.1.1. Die Klage richtet sich gegen Artikel 48 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung des selbständigen Unternehmertums, der Artikel 6 § 4 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe ergänzt.

B.1.2. Artikel 48 des obengenannten Gesetzes, der Artikel 6 des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 abändert, besagt:

« Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

[...]

' Die Beiträge werden dem für den Mittelstand zuständigen Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Im Falle der Verweigerung der Beitragszahlung durch ein Mitglied innerhalb der vom Rat festgesetzten Frist kann die Exekutivkammer, nachdem sie das Mitglied angemahnt hat, den Beitrag noch innerhalb einer von der Kammer festgesetzten Frist zu zahlen, den Betroffenen während der Dauer des Verfahrens zur Eintreibung des Beitrags als Disziplinarmaßnahme gemäß Artikel 9 Absatz

1 c) suspendieren. Der Beitrag muß nicht gezahlt werden, wenn der Betroffene seine Streichung aus der Liste der Praktikanten oder der Tabelle der Berufsinhaber vor Ablauf der festgesetzten Frist beantragt hat.

Der König legt fest, in welcher Weise die Kontrolle über die Jahresabschlüsse, den Haushalt und die Buchführung der Institute durchgeführt wird. ' »

B.1.3. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1993 hat es ermöglicht, daß der Beruf des Landmessers und Immobiliensachverständigen Gegenstand einer Regelung gemäß dem obengenannten Rahmengesetz vom 1. März 1976 wurde, das dazu dient, die Berufsbezeichnung und die Ausübung sämtlicher intellektueller Dienstleistungsberufe zu schützen.

B.1.4. Obwohl die klagenden Parteien beide Landmesser und Immobiliensachverständige sind, greifen sie eine allgemeine Bestimmung des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Abänderung des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 an, die auf sämtliche Personen Anwendung findet, die einen intellektuellen Dienstleistungsberuf ausüben.

### *Zur Hauptsache*

B.2. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß durch Artikel 6 § 4 Absatz 3 (neu) des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 23, 16 und 27 der Verfassung.

B.3. Die klagenden Parteien vertreten zunächst den Standpunkt, daß gegen das in Artikel 23 festgeschriebene Legalitätsprinzip verstoßen worden sei durch den angefochtenen Artikel, weil diese Bestimmung einem Minister die Befugnis übertrage, den Betrag der von den Berufsinstituten festgesetzten Beiträge zu genehmigen, obschon hierzu nur der Gesetzgeber befugt sei.

B.4.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

[...] »

B.4.2. Der obengenannte Artikel 23 der Verfassung bezweckt die Gewährleistung der Bedingungen für die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Das Rahmengesetz vom 1. März 1976 entspricht, insofern es den Schutz der Berufsbezeichnung und die Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe regelt, dem durch Artikel 23 der Verfassung vorgeschriebenen Erfordernis der Gesetzmäßigkeit.

B.5.1. Die klagenden Parteien vertreten sodann den Standpunkt, daß gegen Artikel 16 der Verfassung verstoßen worden sei durch den angefochtenen Artikel des Rahmengesetzes vom 1. März 1976, weil er das Eigentumsrecht verletze, indem er den Mitgliedern eines geregelten Berufes die Zahlung eines Beitrags auferlege und weil bei Nichtzahlung Disziplinarstrafen angewandt werden könnten.

B.5.2. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags ist dem Eigentumsentzug, auf den sich Artikel 16 der Verfassung bezieht, fremd.

B.6.1. Die klagenden Parteien vertreten schließlich den Standpunkt, Artikel 6 § 4 Absatz 3 (neu) des Rahmengesetzes vom 1. März 1976 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 27 der Verfassung.

B.6.2. Die Berufsinstitute sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts, deren Schaffung im Rahmengesetz vom 1. März 1976 vorgesehen ist. Die Verpflichtung, einem Berufsinstitut anzugehören, um einen Beruf ausüben zu können, der Gegenstand einer in Anwendung des obengenannten Gesetzes erlassenen Regelung ist, die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrags und gegebenenfalls die Tatsache, im Falle der Nichtzahlung eine Strafe auferlegt zu bekommen, sind dem durch Artikel 27 der Verfassung garantierten Grundsatz der Vereinigungsfreiheit fremd, der dazu dient, die Schaffung von privaten Vereinigungen und die Teilnahme an deren Tätigkeiten zu gewährleisten.

B.7. Der Klagegrund ist nicht begründet.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior